Fischerverein Traunsee
4810 Gmunden
Satoristraße 27

www.traunseefischer.at

Bestimmungen für die Angelfischerei am
Traunsee ab 2014

Allgemeine Bestimmungen:

Vor dem Fischen ist der Fangtag in die Fangstatistik einzutragen. Salmoniden, Hechte und Karpfen sind sofort nach der Entnahme (siehe auch *"Limitierte Fischentnahme"),* andere Fische spätestens am Ende des jeweiligen Fischtages einzutragen (z. B.: 12 Barsche).Die Fischerkarte, die Lizenz und die Fangstatistik sind vom Angelfischer mitzuführen und dem Fischereiaufsichtsorgan auf Verlangen auszuhändigen.
Laut Fischereigesetz ist das Fischereiaufsichtsorgan berechtigt, unerlaubtes Fischereigerät, sowie mit demselben gefangene Fische, als auch untermassig gefangene Fische einzuziehen. Das Kontrollorgan ist auch berechtigt, den Kofferraum des Autos, Rucksack oder sonstige Behältnisse zu kontrollieren.

Besondere Bestimmungen:

Die Angelfischerei im Traunsee ist in der Zeit vom 16. März bis 15. November gestattet. Sie darf nur unter Beachtung der Bestimmungen, der Schonzeiten und Mindestmaße, lt. der Betriebsordnung für den Traunsee bzw. des OÖ. Landesfischereigesetz, ausgeübt werden.
Das Fischen auf Saiblinge ist mit 2 Ruten (mit maximal je 3 Haken) erlaubt.
Fischtöter und Hakenlöser sind unbedingt mitzuführen und bei Kontrolle vorzuweisen.
Jeder Lizenznehmer darf mit 2 Angelruten mit je einem Köder fischen.

Folgende Seeteile sind für die Angelfischerei gesperrt:

1) **Hoffischer-Orth (Orther Bucht):** das ist jener Seeteil, westl. d. Linie Nordrand Seeschloß Orth zur östlichen Ecke des früheren Lehenaufsatzes (neben Union-Yachtclub-Haus) und nordw. der Brücke zum Seeschloß Orth gelegen, einschl. Bootsanlegesteg Schloß Orth.
2) **Scherrerwasser:** das ist jener Seeteil am Auslauf des Sees in Gmunden, welcher nördlich der Verbindungslinie zweier durch entsprechende Hinweistafeln an der Esplanade und an der Schiffslände gekennzeichneter Punkte gelegen ist.

Verboten ist:

1) Die gesamte Angelfischerei von der Ortherbrücke in die Ortherbucht (erlaubt ist die Fischerei seeseitig)
2) Das Schleppfischen
3) Das Fischen im Umkreis von 50 m eines ausgelegten Fischerprügels (Netzboje)
3) Der Trauneinfluss in Ebensee und 30 m zu beiden Seiten der Traunmündung
4) Das Mitführen lebender Köderfische
5) Der Verkauf der gefangenen Fische für Geld oder Geldeswert an wen auch immer
6) Das Fischen vom Boot aus in der Nacht
7) Das Auslegen eines Spinnköders

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen sowie gegen die Vorschriften der Betriebsordnung für den Traunsee, bzw. gegen die Vorschriften des OÖ. Landesfischereigesetzes, kann die Fischereilizenz ohne Rückerstattung der Lizenzgebühr entzogen werden. Außerdem muss mit einer zivilrechtlichen Klage gerechnet werden.
Laut § 32, Abs. 4 b, des Landesfischereigesetzes ist das Anfüttern im Grenzbereich zu angrenzenden Fischwassern verboten.
Es ist daher das Anfüttern in jenem Seeteil verboten, der zwischen der gedachten Verbindungslinie vom ehemaligem **Dampfersteg** (nähe Kriegerdenkmal) beim Seebahnhof und dem **Cafe Baumgartner** an der **Esplanade** liegt.
Zuwiderhandlung wird mit sofortigem Lizenzentzug geahndet!

Limitierte Fischentnahme:

Pro Fischtag dürfen insgesamt 3 Stück Forellen (Regenbogen-, See- und Bachforellen) aus dem Traunsee entnommen werden. Unmittelbar nach der Entnahme muss jeder dieser Fische in die Fangstatistik, mit Angabe der Fischart, Fischlänge und der Fangzeit eingetragen werden!

Schonzeiten und Mindestmaße laut Traunseefischereiordnung:		
Seeforelle	15. Okt. - 15. Dez.	50 cm
Seesaibling	15. Okt. - 15. Dez.	25 cm
Hecht	keine Schonzeit	50 cm
Brachse	15. Mai - 15. Juni	40 cm
Bachforelle	16. Sept. - 15. März	30 cm
Regenbogenforelle	1. Dez. - 15. März	30 cm
Karpfen	1. Mai – 31. Mai	40 cm

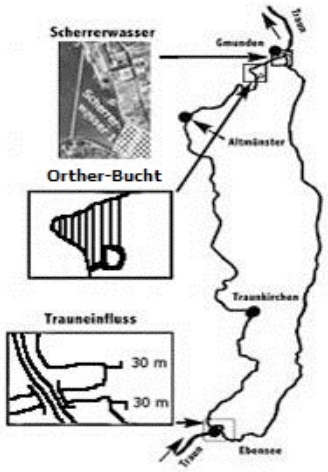

Für alle anderen Fischarten gelten die im oberösterreichischen Lizenzbuch angeführten Schonzeiten und Mindestmaße.
Reinanken, Riedlinge und Maränen dürfen von Angelfischern nicht gefangen werden.